



Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
**PPr Just 43 We - IFG 50.22**

Bearbeiter/in: PPr Just 43 We  
Zimmer: 4312  
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin  
Tel. Durchwahl +49 30 4664-0  
Zentrale +49 30 4664-0  
Quer 99400  
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599  
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de  
www.polizei.berlin.de

Datum 13. April 2022

**Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
Errichtungsanordnung POLIKS sowie frühere Fassungen [#245195]  
Ihre E-Mail vom 1. April 2022 über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o.g. Schreiben stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)<sup>1</sup> und bitten um folgende Auskünfte:

Aktuelle Errichtungsanordnung des Polizeilichen Landessystems zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) und frühere Fassungen.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999  
neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)  
Verkehrsverbindungen: Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin  
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“ Geldinstitut: IBAN: Postbank Berlin BIC: PBNKDEFF  
Bus 104, 248 DE1210010010000137105



Begründung:

Zu 1.

Ein Anspruch auf die von Ihnen begehrte Akteneinsicht besteht weder nach dem IFG noch nach einem anderen Gesetz.

Im § 49 ASOG Berlin i. V. m. den Ausführungsvorschriften zu § 49 ASOG (Dateienrichtlinien) ist geregelt, das für bei der Polizei geführte Dateien mit personenbezogenen Daten eine Errichtungsanordnung zu erlassen ist. Die einschlägigen Normen des ASOG Berlin wurden allerdings noch nicht im Rahmen der Datenschutzreform angepasst, daher ist das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ergänzend anzuwenden.

§ 56 Absatz 1 BlnDSG, in der gültigen Fassung vom 24. Juni 2018, regelt analog zu § 49 ASOG Berlin die Pflicht des Verantwortlichen, ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. In § 56 Absatz 4 des BlnDSG wird darauf verwiesen, dass diese Verzeichnisse der Berliner Beauftragten für Datenschutz zur Verfügung zu stellen sind.

Das bis zum Ablauf des 23. Juni 2018 geltende BlnDSG (BlnDSG-alt) enthielt hierzu auch eine Norm. Dazu wurde im §19 a Absatz 1 Satz 4 u. 5 folgendes geregelt: "Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt die Beschreibungen und Verzeichnisse nach § 19. Diese können von jeder Person unentgeltlich eingesehen werden."

In der gültigen Fassung des BlnDSG ist eine Einsichtnahme durch jede Person nicht mehr gesetzlich verankert. Gestützt durch die Streichung dieses Passus aus der neuen Fassung im Vergleich zur alten Fassung des BlnDSG-alt, wird impliziert, dass der Gesetzgeber eine Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nicht vorsieht.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

